

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 117 - zwischen Appelhorn und Wittorfer Straße - vom 24. Mai 2018

10. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. Mai 2018

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. Mai 2018

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Sottrum vom 28. Mai 2018

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Ahausen vom 31. Mai 2018

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung vom 4. April 2018

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Bötersen vom 31. Mai 2018

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 23. April 2018

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hellwege vom 31. Mai 2018

2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk vom 15. Mai 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 28. Mai 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 15. Mai 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 23. Mai 2018

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 117 - zwischen Appelhorn und Wittorfer Straße -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplanes Nr. 117 - zwischen Appelhorn und Wittorfer Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 24.05.2018

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

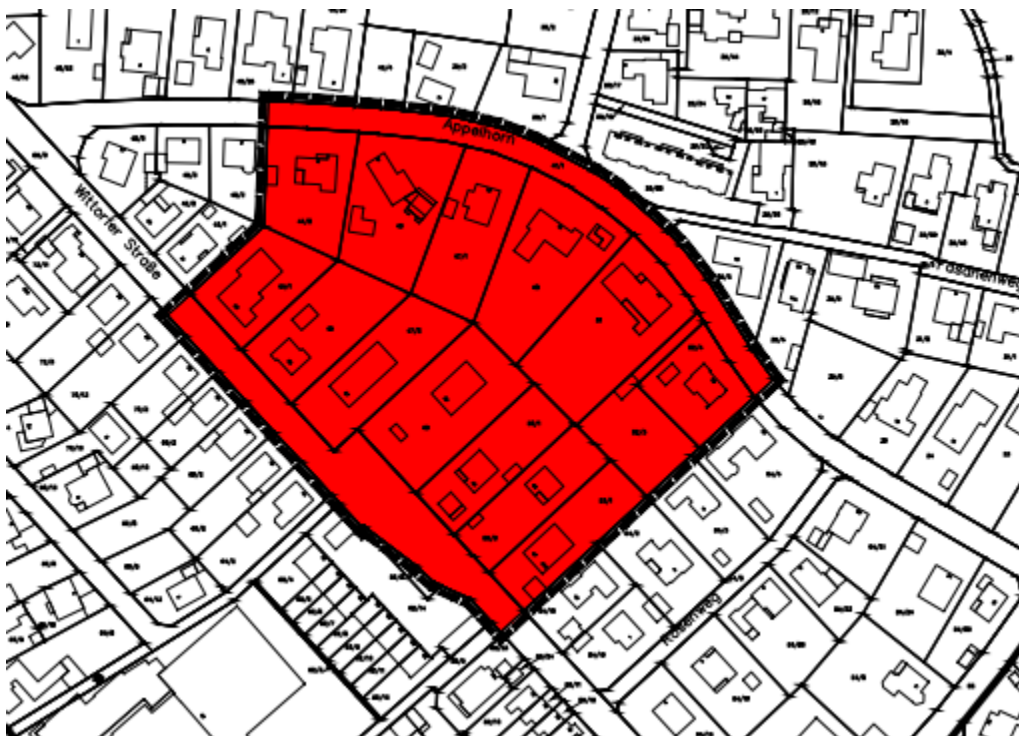
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.05.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2018

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



10. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz, des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985 hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 24.05.2018 folgende Änderung beschlossen.

§ 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.12.1985, geändert durch Satzungen vom 29.01.1987, 25.08.1988, 27.02.1980, 31.03.1992, 06.10.1997, 28.08.2001, 18.12.2003, 23.05.2009 und 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe e) eingefügt:

- e) Straßenmusik, Straßentheater und Straßenkunst, sofern die in der Sondernutzungssatzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und ein gewerblicher Hintergrund (z. B. Bewerbung von kostenpflichtigen Veranstaltungen) nicht besteht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) der obersten Landesstraßenbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 24.05.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985, geändert durch die Satzungen vom 29.01.1987, 25.08.1988, 06.10.1997 und 30.04.2009 wird wie folgt geändert:

I. Es wird ein neuer § 7a eingefügt:

§ 7 a

Straßentheater/Straßenkunst/Straßenmusik

(1) Straßentheater, Straßenmusik und Straßenkunst sind erlaubnisfrei, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es dürfen keine elektroakustischen Verstärkeranlagen und/oder Abspielgeräte verwendet werden.
- Gruppen dürfen maximal 4 Personen umfassen, unabhängig davon, wieviel Musiker gleichzeitig spielen.
- Nach spätestens 30 Minuten ist der jeweilige Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 m vom vorherigen Standort entfernt sein. Jeder Standort (einschl. 50 m Umfeld) darf nur 2 x täglich genutzt werden.
- Der Zeitraum von 9.00 bis 19.00 Uhr ist einzuhalten.

- Im Bereich vorhandener Sondernutzungen (einschl. Außenbestuhlung) sowie bei Veranstaltungen, Kundgebungen und Märkten ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
- Das Anbieten von Ton- und Datenträgern - selbst kostenlos - ist nicht erlaubt. Auch das Anbieten sonstiger Waren ist nicht zulässig, selbst Werbung hierfür - etwa durch Schilder, Plakate oder Aufsteller - hat zu unterbleiben.

(2) Bei Verstoß gegen eine oder mehrere dieser Regelungen kann ein Platzverweis für einzelne Standorte oder auch für die gesamte Innenstadt ausgesprochen werden.

II. Es wird ein neuer § 7 b eingefügt:

§ 7 b Sammlungen von Fördermitgliedern und/oder Spenden

Die Sammlung von Fördermitgliedern und/oder Spenden - auch im Zuge von Informationsständen, -aktionen o. ä. - im öffentlichen Straßenraum ist sowohl für gemeinnützige Einrichtungen wie auch für gewerbliche Institutionen und Privatpersonen unzulässig.

III. § 12 wird wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen handelt auch, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt oder die in Satz 4 genannten Beschränkungen ignoriert,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung die ihm zugewiesene Fläche nicht in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte frei hält,
6. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder
8. entgegen § 7 a Abs. 1 dieser Satzung unerlaubt Straßenmusik/Straßenkunst/Straßentheater durchführt, ohne hierbei die dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen,
9. entgegen § 7 b dieser Satzung der Sammlung von Fördermitgliedern nachgeht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Sottrum

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 24.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Samtgemeinde Sottrum betreibt die Samtgemeindebücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Samtgemeindebücherei richtet sich nach öffentlichem Recht.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Samtgemeindebücherei ist es, der Bevölkerung ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Samtgemeindebücherei dient damit allgemeinen kulturellen Zwecken und der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Benutzer erhalten gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Reisepasses mit Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments einen Leseausweis. Die Benutzer bestätigen durch eigenhändige Unterschrift, diese Satzung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben und der Speicherung der persönlichen Daten zuzustimmen.
- (2) Die Samtgemeindebücherei verlangt bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Kinder unter 7 Jahren dürfen die vorhandenen Medien nicht selbst entleihen oder ohne Aufsicht nutzen.
- (3) Die Samtgemeindebücherei erhebt, verarbeitet und speichert die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 5 Leseausweis

- (1) Jeder Benutzer, der Medien in der Samtgemeindebücherei ausleiht, benötigt einen Leseausweis.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeindebücherei. Sein Verlust ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Internet

- (1) Sofern die Samtgemeindebücherei einen Zugang zum Internet zur Verfügung stellt, wird eine Internet-Nutzung nur eingetragenen Benutzern ermöglicht. Minderjährige haben vor der ersten Internet-Nutzung eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

- (2) Seiten mit gewaltverherrlichenden, menschenverachtenden, pornographischen, jugendgefährdenden oder rassistischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.
- (3) Für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen ist die Samtgemeindebücherei nicht verantwortlich.
- (4) Veränderungen oder Manipulationen an der Systemkonfiguration des Computers dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Beschädigungen, Veränderungen oder Manipulationen behält sich die Samtgemeindebücherei Schadensersatzansprüche sowie weitere juristische Schritte vor.
- (5) Die Samtgemeindebücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Auslastung und kann variieren.
- (6) Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Ausschluss von der Benutzung des Internet-Zugangs der Samtgemeindebücherei.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Leistungen der Samtgemeindebücherei sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Sottrum die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Ausleihe kann verweigert werden, wenn der Kunde eine fällige Gebühr- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zu der Sorge besteht, dass der Benutzer seine Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer Medien nicht erfüllt. Die Samtgemeindebücherei kann die Ausleihe bestimmter Medien für einzelne Personen oder Gruppen einschränken oder sperren.
- (2) Die Anzahl der entlehbaren Medien pro Person kann begrenzt werden.
- (3) Ausgeliehene Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist an die Samtgemeindebücherei zurückzugeben.
- (4) Die Leihfristen werden von der Samtgemeindebücherei festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Durch Aushang innerhalb der Räumlichkeiten der Samtgemeindebücherei werden die Leihfristen bekannt gegeben.
- (5) Eine Fristverlängerung ist begrenzt möglich, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden oder vorbestellt sind. Für bereits ausgeliehene Medien kann die Samtgemeindebücherei auf Wunsch Vorbestellungen entgegennehmen.
- (6) Bei der Ausleihe von Medien an Minderjährige sind die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze einzuhalten.

§ 9 Fernleihe

Die Samtgemeindebücherei nimmt am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandene spezielle Fachliteratur aus anderen Bibliotheken zu beschaffen. Es gelten dann zusätzlich die Bestimmungen des Deutschen Leihverkehrs und der ausleihenden Bibliotheken. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Fernleihe besteht für den Benutzer nicht.

§ 10 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Beilagen zum entliehenen Medium sind bei der Rückgabe vollständig abzugeben.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei der Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen hinweist, gilt als Verursacher der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen.
- (3) Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Der Schadensfall ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Es ist untersagt, Beschädigungen an ausgeliehenen Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Sollte die Wiederbeschaffung eines zu ersetzenden Titels nicht möglich sein, wird eine Entschädigung in Höhe des Anschaffungspreises erhoben. Einarbeitungskosten werden zusätzlich berechnet.

§ 11

Hausrecht und Verhalten in der Samtgemeindebücherei

- (1) Wer sich in den Räumen der Samtgemeindebücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere weder belästigt, gestört oder sonst in der Benutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken, der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, das Telefonieren mit einem mobilen Telefon sowie Lärmen, Laufen und das Fahren mit Skates oder anderen Sportgeräten sind in der Samtgemeindebücherei nicht gestattet. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Büchereileitung nimmt das Hausrecht wahr. Die Ausübung des Hausrechts kann in Abwesenheit der Büchereileitung an das Aufsicht führende Personal übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Verstößt ein Benutzer gegen eine solche Anordnung oder gegen eine Vorschrift dieser Satzung kann das Benutzungsrecht eingeschränkt werden. Ein Benutzer kann von der Benutzung dauerhaft oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

§ 12

Haftungsausschluss

- (1) Die Samtgemeindebücherei übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände des Benutzers.
- (2) Die Benutzung von CDs, DVDs, Konsolenspielen, Computersoftware oder anderer Medien erfolgt auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Sottrum haftet nicht für Schäden an den Abspielgeräten der Benutzer.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei der Nutzung oder beim Besuch der Büchereiräume einschließlich der Zuwegung und des Außengeländes oder der Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie des Inventars entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003 außer Kraft.

Sottrum, den 28. Mai 2018

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 7 der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Sottrum

Gebührenordnung der Samtgemeindebücherei Sottrum

Leseausweis	
Erstausstellung Erwachsener und Neuausstellung bei Verlust	3,00 €
Erstausstellung Familienausweis und Neuausstellung bei Verlust	5,00 €
Erstausstellung Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind, sowie deren Betreuer	kostenlos
Jahresgebühr	
Erwachsene und Jugendliche ab der Vollendung des 17. Lebensjahres	8,00 €
Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte	2,50 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind, sowie deren Betreuer	kostenlos
Fernleihe	
	Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten
Säumnisgebühren	
bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als zwei Tage	
pro Woche je Medium	1,00 €
für jede schriftliche Mahnung	1,00 €
Verlust und Beschädigung von Medien	
Ersatzbeschaffung und Bearbeitung eines Mediums	Kosten der Ersatzbeschaffung zzgl. 5,00 €
leichte Beschädigung (Kratzer) von audiovisuellen Medien	5,00 €
Pauschalbetrag für die Reparatur von Medien	
bei leichter Beschädigung	5,00 €
Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	
CD einfach	1,00 €
CD mehrfach, DVD	1,50 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

**Eröffnungsbilanz 2012
der Gemeinde Ahausen**

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 30.04.2018 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 7.915.392,94 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 6.861.206,42 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Ahausen und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum eingesehen werden.

Ahausen, 31.05.2018

Dr. Kock
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 04.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Bötersen

Der Rat der Gemeinde Bötersen hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 5.390.889,96 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 4.398.895,68 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Bötersen und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum eingesehen werden.

Bötersen, 31.05.2018

Holsten
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hellwege

Der Rat der Gemeinde Hellwege hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 5.242.041,97 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 4.592.538,47 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hellwege und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum eingesehen werden.

Hellwege, 31. Mai 2018

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 7 Abs. 2 wird die Ferienregelung wie folgt geändert:

(2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern
am Tag nach Christi Himmelfahrt

Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den letzten drei vollen Kalenderwochen geschlossen.

Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.2018 in Kraft.

Vorwerk, den 15.05.2018

Gemeinde Vorwerk
Müller
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Vorwerk, den 28. Mai 2018

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Westertimke, den 15.05.2018

Gemeinde Westertimke
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 15.06. bis 15.07.2018 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestingener Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2016
 - a) Jahresrechnung 2016
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 14.03.2017
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 17.03.2017
2. Haushaltsjahr 2018
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 23.05.2018

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.